

Energiepolitik

Florian Baumann / Severin Fischer

Energiepolitik war auch in den Jahren 2013 und 2014 eines der prominentesten Politikfelder in der EU. Dies lässt sich nicht zuletzt durch den Umstand verdeutlichen, dass die nunmehr 28 Staats- und Regierungschefs sich gleich in mehreren Sitzungen des Europäischen Rates explizit mit dieser Thematik befassten.¹ Neben der Notwendigkeit einer zeitnahen Festlegung neuer politischer Rahmenbedingungen für den Zeitraum 2020 bis 2030 war die hohe Frequenz der Treffen auch den inhaltlichen Meinungsunterschieden über die Schwerpunktsetzungen zwischen den Regierungen geschuldet. Schließlich sollte die Ukraine-Krise ebenfalls einen Einfluss auf die energiepolitische Debatte in der EU haben. Neben der künftigen strategischen Ausrichtung der EU-Energiepolitik bot zudem das Alltagsgeschäft eine Reihe interessanter Entwicklungen: Dazu gehörten die zunehmend eskalierende wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Kommission und der deutschen Bundesregierung über die Erneuerbare-Energien-Förderung, neue Initiativen im Bereich der Energieaußenpolitik und der Startschuss für eine echte Energieinfrastrukturpolitik.

Ein strategischer Rahmen für die Energie- und Klimapolitik nach 2020

Bereits im Frühjahr 2013 hatte die Kommission mit der Veröffentlichung eines Grünbuchs zur strategischen Ausrichtung der EU-Energie- und Klimapolitik bis 2030 einen Aufschlag gemacht, dem sich ein breiter Konsultationsprozess anschloss.² Auch die zuständigen Fachministerräte führten erste Orientierungsdebatten, in denen einmal mehr die fundamentalen Unterschiede deutlich wurden, die zwischen den Perspektiven der europäischen Hauptstädte liegen. Die zuständigen Kommissare für Energie und Klimaschutz, Günther Oettinger und Connie Hedegaard, präsentierten ihre Vorschläge schließlich am 22. Januar 2014 gemeinsam mit einer rund 300-seitigen vergleichenden Analyse über die Entwicklung der Energiepreise in der EU.³ Die zentralen Elemente des Kommissionsvorschlags umfassten: ein unilaterales verbindliches Treibhausgasminderungsziel der EU in Höhe von 40 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; ein verbindliches Erneuerbare-Energien-Ziel in Höhe von 27 Prozent ohne nationale Zielsetzungen; ein neuer Governance-Mechanismus zur Koordinierung nationaler Energiepolitiken in der EU; eine Stabilitätsreserve für den Emissionshandel; die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf Energiepreise; mehr Diversifizierung und eine Verbesserung der Energieversorgungssicherheit. Die Formulierung eines Energieeffizienzziels wurde zunächst verschoben, um die Analyse der nationalen Maßnahmen in Folge der kürzlich verabschiedeten Energieeffizienzrichtlinie abzuwarten.⁴

-
- 1 So widmeten sich die Tagungen am 20./21. März und am 26./27. Juni 2014 der Energie- und Klimapolitik. Absehbar wird auch die Tagung am 23./24. Oktober 2014 einen Schwerpunkt auf das Thema Energie- und Klimapolitik setzen.
 - 2 Vgl. Florian Baumann/Severin Fischer: Energiepolitik, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2013, Baden-Baden, S. 167-172.
 - 3 Mitteilung der Europäischen Kommission: Ein Rahmen für die Energie- und Klimapolitik im Zeitraum 2020-2030, KOM(2014) 15 final, 22.01.2014.
 - 4 Am 23. Juli 2014 schlug die Kommission schließlich ein Energieeffizienzziel in Höhe von 30 Prozent bis 2030 vor, ohne jedoch eine Aussage über dessen Verbindlichkeit zu treffen.

Auch innerhalb der Kommission waren die Vorschläge vom Januar 2014 keineswegs unumstritten, so dass das Ergebnis letztlich bereits als Kompromiss im Kollegium wahrgenommen werden muss. Eine Einigung unter den Mitgliedstaaten dürfte noch erheblich komplizierter werden. Die immer wieder thematisierte Hoffnung einer Reihe von Beobachtern, bereits während des Europäischen Rates im März 2014 zu einer Kompromissfindung zu kommen, erwies sich als deutlich verfrüht. Konflikte unter den Mitgliedstaaten treten bei nahezu allen Themen zu Tage. Während die polnische Regierung eine frühzeitige Festlegung auf klimapolitische Verpflichtungen vermeiden will, kritisierte die britische Regierung das von der Kommission genannte Treibhausgas-minderungsziel als unterste Grenze des Erforderlichen. Gleichzeitig lehnt die Regierung von David Cameron ein auf mitgliedstaatliche Ebene zu übertragendes und verbindlich gestaltetes Erneuerbare-Energien-Ziel kategorisch ab. Dies wiederum steht im Mittelpunkt der deutschen Strategie. Auch ein verbindliches ambitioniertes Energieeffizienzziel wird nur von wenigen Mitgliedstaaten offensiv eingefordert. Letztlich obliegt es nun den Verhandlungsdelegationen in den Fachministerräten, eine konsensfähige Lösung zu präsentieren. Von Wirtschaftsverbänden wird eine schnelle Beschlussfassung ebenso gefordert, wie von Umweltverbänden, für die in erster Linie die Vorbildfunktion der EU mit Blick auf den Klimagipfel 2015 in Paris in Frage steht.

Energiebinnenmarkt

Der Binnenmarkt für Energie ist und bleibt eine der Dauerbaustellen in der Europäischen Union. Die von den Staats- und Regierungschefs gesetzte Frist zur Vollendung läuft in diesem Jahr ab. Dennoch zeigen sich noch erhebliche Umsetzungsdefizite der Rechtsvorschriften. Hinzu kommen technische Hürden, die nach wie vor einer europäischen Lösung bedürfen: Selbst ein de jure vollendeter Energiebinnenmarkt kann nicht funktionieren, wenn grenzüberschreitende Infrastrukturen unzureichend sind oder nationale Interventionen einen EU-weiten Wettbewerb verhindern. Von den 48 derzeit anhängigen Vertragsverletzungsverfahren betreffen zwar lediglich drei den Energiebinnenmarkt selbst.⁵ Rechtlich gesehen steht die Integration der Strom- und Gasmärkte daher erfreulicherweise kurz vor dem Abschluss. Die insgesamt sehr hohe Zahl an Verstößen zeigt aber auch, dass die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu Veränderungen in diesem Sektor noch immer begrenzt ist.

Die Liberalisierung des europäischen Energiemarkts geht faktisch einher mit einer Zunahme an politischer Steuerung, insbesondere hervorgerufen durch eine Reihe umwelt- und klimapolitischer Ansätze auf EU-Ebene und durch die Mitgliedstaaten selbst. Dadurch kann es zu Marktverzerrungen kommen, die die vorangegangene Liberalisierung konterkarieren. Konkret benennt die Kommission hier für den Strom-Sektor die Förderung erneuerbarer Energien, die Beeinflussung des Energienutzungsverhaltens sowie den Aufbau von Reservekraftwerkskapazitäten.⁶ Vor diesem Hintergrund standen auch die deutschen Regeln zur Befreiung von energieintensiven Unternehmen von der EEG-Umlage auf dem Prüfstand.

Die EU-Kommission zeigt sich insbesondere bestrebt, versteckte Maßnahmen zur Marktabschottung zu beseitigen. Grundsätzlich wird der Ausbau transeuropäischer Netze als vorrangige Lösung gesehen. Der Aufbau von Kapazitätsmärkten, insbesondere als nationale Maßnahmen, gilt hingegen als zu vermeidende Rückfalloption. Bei den Förderregimen zum

5 Internetseite der EU-Kommission zu den Vertragsverletzungsverfahren in den Sektoren Elektrizität und Erdgas: http://ec.europa.eu/energy/infringements/proceedings/electricity_gas_de.htm.

6 Europäische Kommission: Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und optimale Nutzung staatlicher Interventionen, Brüssel, 05.11.2013, C(2013) 7243 final.

Ausbau der erneuerbaren Energien drängt die Kommission auf Einführung stärkerer Marktmechanismen, um falsche Anreize künftig zu vermeiden und die Kosteneffizienz zu erhöhen.

Um die Konnektivität, insbesondere unter den Mitgliedstaaten, und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, wurden im Oktober 2013 248 „Projekte von gemeinsamem Interesse“ vorgestellt.⁷ Damit werden die seit langem diskutierten Infrastrukturvorhaben aus dem Programmbereich Transeuropäische Netze (TEN-E) weiter konkretisiert.⁸ Aus der „Connecting Europe“-Fazilität sollen dafür bis zu 5,85 Milliarden Euro aufgewendet werden. Zusätzlich sollen bei der Realisierung beschleunigte Verwaltungsverfahren zum Einsatz kommen, zum Beispiel indem nur jeweils eine nationale Behörde für die Genehmigung zuständig sein wird.

Um sich als „Projekt von gemeinsamen Interesse“ zu qualifizieren, muss ein Vorhaben einen Mehrwert für mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, zum Wettbewerb im Energiebinnenmarkt beitragen, die Versorgungssicherheit erhöhen und CO₂-Emissionen senken. Letzteres mag für die geplanten Kraftwerke (z.B. Pumpspeicher) noch gelten, ein Großteil der Projekte bezieht sich aber auf den Netzausbau oder die Schaffung von Interkonnektoren. Grundsätzlich ist die mit TEN-E verfolgte physische Marktintegration aber zu begrüßen. Gerade bei volatilen Energien wie Sonne und Wind leisten die europaweite Vernetzung und der Ausbau von Speicherkapazitäten einen nachhaltigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und fördern den Wettbewerb.

Erneuerbare-Energien-Politik: Deutschland kämpft um das EEG

Bereits seit der Entwicklung des deutschen Gesetzes zur Förderung der erneuerbaren Energien (EEG) im Jahr 2000 stehen Konflikte zwischen deutscher Bundesregierung und EU-Kommission über die Kompatibilität des Instruments mit den Regeln des EU-Wettbewerbsrechts und des Energiebinnenmarkts auf der Tagesordnung. Selten wurden diese Differenzen jedoch mit einer ähnlich hohen Intensität und zeitgleich auf mehreren Ebenen ausgetragen, wie dies in den Jahren 2013 und 2014 der Fall war.

Ein zentrales Thema in diesem Zusammenhang stellten die neuen Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen im Bereich Umwelt und Energie – ein Dokument, in dem Kriterien formuliert wurden, nach denen staatliche Unterstützung für Unternehmen genehmigt werden dürfen, ohne dabei gegen das EU-Wettbewerbsrecht zu verstoßen.⁹ In einem mehrstufigen Konsultationsprozess war die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass Einspeisetarife für erneuerbare Energien ab 2014 überwiegend als unerlaubte staatliche Beihilfe betrachtet werden sollten. In langwierigen Diskussionen mit der Generaldirektion Wettbewerb konnten die deutsche Bundesregierung und andere Akteure erreichen, dass zumindest Übergangsfristen bis 2017 in die Leitlinien eingefügt wurden, um der wettbewerbsrechtlich konformen Ausgestaltung von Förderinstrumenten mehr Zeit zu geben. Während die Konsultationen über die Leitlinien in vollem Gange waren, entschied sich Wettbewerbskommissar Joaquin Almunia jedoch dazu, gleichzeitig eine fallspezifische Prüfung deutscher und britischer Regelungen vorzunehmen. Gegen Deutschland wurde im Dezember 2013 eine Untersuchung wegen unerlaubter Beihilfen im Kontext der Befreiung

7 Europäische Kommission: Langfristige Vision für die Infrastruktur in Europa und darüber hinaus, Brüssel, 14.10.2013, COM(2013) 711 final.

8 Vgl. Florian Baumann/Severin Fischer: Energiepolitik, in Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang: Jahrbuch der Europäischen Integration 2011, Baden-Baden, Nomos, S. 155.

9 Amtsblatt der EU: Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, C 200/1, 28.06.2014.

von EEG-Zahlungen für die Industrie eingeleitet. Gleichzeitig sollte in Großbritannien ein Umlagemechanismus für die Finanzierung eines neuen Atomkraftwerks untersucht werden.

Letztlich verpflichtete sich die Bundesregierung zu einer Neuregelung der Ausnahmetatbestände von EEG-Zahlungen und zu einer Reform des Einspeisesystems hin zu Ausschreibungen ab dem Jahr 2017. Schließlich drohte dem deutschen EEG auch auf einer dritten Ebene Gefahr: Seit 2012 war vor dem EuGH ein Vorlageverfahren anhängig, bei dem ein finnischer Windkraftbetreiber auf der Insel Åland eine Vergütung vom schwedischen Staat einforderte, da der regenerativ erzeugte Strom in das schwedische Netz floss. Hätte der EuGH dem Kläger rechtgegeben und wäre damit auch dem Generalanwalt gefolgt, so hätte dies eine Öffnung nationaler Fördersysteme für ausländische Anbieter in ganz Europa zur Folge gehabt. Der EuGH entschied in seinem Urteil Anfang Juli 2014 jedoch, dass eine Beschränkung der Förderung auf nationale Anbieter mit Hinweis auf die umweltpolitische Bedeutung der erneuerbaren Energien auch in Zukunft rechters sei.¹⁰

Die Diskussionen über die Zukunft der Erneuerbare-Energien-Politik in der EU und über die Rolle nationaler Fördersysteme dürften damit jedoch noch nicht an ihrem Ende angekommen sein. Gerade im Kontext der EU-2030-Verhandlungen wird die Frage der Erneuerbare-Energien-Politik im EU-Mehrebenensystem eine zentrale Rolle spielen. Ob der EU in diesem Zusammenhang mehr Zuständigkeiten zugesprochen werden, erscheint bislang als eine wichtige, aber noch ungeklärte Frage.

Ukraine-Krise: Im Westen nichts Neues

In den Jahren 2005 bis 2009 drosselte die russische Gazprom immer wieder die Gaslieferungen an die Ukraine. Vorausgegangen war jeweils ein Streit um noch nicht beglichene Rechnungen oder zum Teil dramatische Preiserhöhungen. Auch nach der Annexion der Krim brach dieser Konflikt wieder auf. Im Juni stoppte Gazprom seine Lieferungen an den ukrainischen Nachbarn. Der erneute Gastreit stellte die EU vor zwei Herausforderungen: Zum einen drängte sich die Frage auf, welche Auswirkungen der Konflikt auf die europäische Gasversorgung haben würde. Während der Sommermonate stellt der Lieferstopp kein allzu großes Problem dar, zumal die Erdgasspeicher in den EU-Mitgliedstaaten gut gefüllt sind. Allerdings erfolgt ein Großteil der russischen Erdgas-Importe nach wie vor über die Ukraine. Das könnte spätestens im Winter zu einem Problem werden. Nach den vorangegangenen Gaskonflikten waren in der EU immer wieder Maßnahmen diskutiert worden, um zum einen die Ukraine als Transitland zu umgehen und andererseits unabhängiger von russischen Gaslieferungen zu werden. Mit der Ostseepipeline Nord-Stream besteht zumindest seit 2011 eine direkte Verbindung zwischen Russland und Deutschland. Bereits 2010 konnte die EU einen Minimalkonsens für die Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung erzielen.¹¹ Die auf Grundlage dieser Verordnung erstellten Notfallpläne und Risikomaßnahmen könnten im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zum ersten Mal zum Einsatz kommen. Bei vielen weiteren Vorhaben, etwa dem Bau von Flüssiggasterminals, hinken die Mitgliedstaaten zum Teil erheblich hinter ihren selbst gesteckten Zielen hinterher. Ein weiteres Instrument zur Steigerung der Erdgas-Versorgungssicherheit sind „reverse-flow“-Kapazitäten. Damit kann das Erdgas zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Mit dem Slowakei-Ukraine-Interkonnektor wäre sogar eine partielle Ver-

10 Siehe dazu: EuGH, Rechtssache Ålands Vindkraft, C-573/12.

11 Amtsblatt der EU: Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, L 295 12.11.2010, S. 1-22.

sorgung der Ukraine möglich. Allerdings schließen Gaslieferungsverträge zumeist die Weitervermarktung aus, so dass „reverse flow“ zumindest ein rechtliches Problem darstellt.

Die zweite Herausforderung lag in der notwendigen Vermittlerrolle, welche die EU schon aus eigenem Interesse zwischen der Ukraine und Russland einnehmen wollte. Bereits kurz nachdem der Konflikt offenbar wurde, begann Energiekommissar Oettinger mit seinen Vermittlungsversuchen. Der von Oettinger ausgehandelte Kompromiss sah vor, dass Naftogaz eine Milliarde US-Dollar seiner Außenstände sofort bezahlt und die weiteren Schulden bis zum Jahresende begleicht. Beim Preis sollte Gazprom der Ukraine entgegen kommen. Mitte Juni scheiterten die Verhandlungen dann am Widerstand der russischen Seite und wurden vorerst nicht vorgesetzt. Neue Verhandlungen sind für August geplant.

Vor dem Hintergrund der Situation in der Ukraine ist auch die von der Kommission im Mai vorgestellte Europäische Strategie für Energieversorgungssicherheit (EESS) zu sehen. Die Staats- und Regierungschef hatten die Kommission im Frühjahr aufgefordert, die Versorgungssicherheit in der EU unter die Lupe zu nehmen.¹² Der Mehrwert der Sicherheitsstrategie liegt weniger in innovativen Maßnahmen, als vielmehr in den geplanten „Stresstests“ zur Versorgungssicherheit in den Mitgliedstaaten. Kurzfristig schlägt das Strategiepapier zudem vor, die strategische Gasbevorratung auszuweiten, die „reverse flow“-Kapazitäten zu erhöhen und Erdgas verstärkt zu substituieren. Mittel- bis langfristig soll der Energiebinnenmarkt vertieft werden, die heimische Produktion erhöht, neue Energielieferanten und Transportrouten (Diversifizierung) erschlossen und die Energieeffizienz weiter erhöht werden. Auch schlägt die Kommission eine verstärkte Koordinierung der nationalen Energiepolitiken, insbesondere der Energieaußenbeziehungen vor. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni die EESS grundsätzlich gebilligt.¹³ Allerdings hatten die Staats- und Regierungschefs bereits bei früheren, ähnlichen Vorstößen der Kommission Zustimmung signalisiert, um anschließend wieder in ihre nationale Blockadehaltung zu verfallen. Die Ergebnisse der Stresstest zumindest sollen bis Oktober vorliegen.

Energieaußenpolitik

Im vergangenen Jahr wurde das Pipeline-Projekt Nabucco beerdigt. Die EU setzt seitdem große Hoffnungen in die Trans-Adria-Pipeline (TAP) zum Ausbau des südlichen Gas-Korridors. Die 870 km lange Pipeline soll in der Türkei mit der Transanatolischen Pipeline (TANAP) verbunden werden und dann über fast 3.500 km Erdgas aus Aserbaidschan bis nach Italien transportieren. Der Baubeginn wurde um ein Jahr verschoben und ist jetzt für 2016 geplant. Im September bzw. Dezember 2013 waren die letzten Entscheidungen über die Gaslieferungen und die notwendigen Investitionen gefallen. Ab 2019 sollen demnach jährlich 10 Milliarden m³ durch die Pipeline nach Europa strömen. Für die EU würde TAP zur Diversifizierung der Gas-Versorgung und damit zur Versorgungssicherheit beitragen. Allerdings liegen in der Nachbarschaft Aserbaidschans mit Irak, Iran und Russland einige geopolitische Unruheherde. Wenn TAP zu einem Erfolg werden soll, muss die EU das Land auch politisch unterstützen und den Prozess der Demokratisierung und Stabilisierung weiter begleiten.

Seit dem Ausbruch der Krim-Krise verschärft sich die Debatte über ein weiteres Pipeline-Projekt: die überwiegend durch den Gazprom-Konzern finanzierte South-Stream-Pipeline. Während Kritiker schon länger bemängeln, dass die Leitung nur die Abhängigkeit von Russland erhöhe, hat Günther Oettinger im Juni sogar einen vorläufigen Baustopp

12 Europäische Kommission: European Energy Security Strategy, Brüssel, 28.05.2014, COM(2014) 330 final.

13 Europäischer Rat: Schlussfolgerungen, Tagung vom 26./27. Juni 2014, Brüssel, 27.07.2014, EUCO 79/14, S. 9-10.

gefordert. Die Kommission zweifelt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem EU-Recht an, da Gazprom zugleich Mitbetreiber der Pipeline sein wird. Insbesondere Bulgarien, Österreich und Ungarn drängen auf einen Bau der Pipeline. Welcher Kompromiss gefunden wird, damit die Pipeline fertig gestellt werden kann, bleibt abzuwarten.

Bereits im Dezember 2013 fand das erste Treffen der Energieminister im Rahmen Mittelmeerunion statt. Ziel des Treffens war die Vertiefung der regionalen Kooperation im Energiebereich. Jenseits des bereits 2008 initiierten Mittelmeer-Solarplans und den Vorüberlegung zur Schaffung eines gemeinsamen Strommarkts, verging das Treffen weitgehend inhalts- und lautlos. Der Mittelmeerunion mangelt es nach wie vor an der institutionellen Basis um endlich handlungsfähig zu werden. Die politischen Entwicklungen in etlichen Mitgliedstaaten, insbesondere im Magreb und Maschrek, tragen auch nicht dazu bei, dass sich an dieser Situation schnell etwas ändern wird.

Eine neue Richtlinie für nukleare Sicherheit

Nach dem Reaktorunfall von Fukushima im Frühjahr 2011 hatte der Europäische Rat beschlossen, alle Kernkraftwerke in der EU einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen – den so genannten EU-Stresstests. Diese wurden im Verlauf der vergangenen zwei Jahre in unterschiedlichen Stufen durchgeführt und überprüft. Die Analyse der Stresstests trug dazu bei, dass EU-Energiekommissar Oettinger im Juni 2013 einen neuen Richtlinienentwurf zur nuklearen Sicherheit vorstellte, der Verbesserungen am bestehenden Sicherheitsregime für die 132 Atomreaktoren in der EU vornehmen sollte. Zu den vorgeschlagenen Änderungen gehören EU-weite Zielsetzungen für das angestrebte Sicherheitsniveau im Nuklearbereich, eine ständige unabhängige Überprüfung der Anlagen sowie eine Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden für den Nuklearbereich.

Für viele Beobachter unerwartet schnell einigten sich die Mitgliedstaaten im Juli 2014 auf einen neuen Rechtsrahmen.¹⁴ Dieser sieht eine Stärkung der Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden, höhere Transparenzvorschriften und eine alle sechs Jahre stattfindende, thematisch jedoch eingeschränkte Sicherheitsüberprüfung ihrer Anlagen vor. Diese soll unter Einbeziehung internationaler Experten erfolgen und erstmals im Jahr 2017 stattfinden.

Fazit

Die Jahre 2014 und 2015 dürften entscheidend für die Weiterentwicklung der EU-Energiepolitik sein. Nicht nur interne Uneinigkeit über den Rechtsrahmen für die Gestaltung des Politikfelds im kommenden Jahrzehnt, sondern auch die externen Herausforderungen durch die Ukraine-Krise sowie Veränderungen an den globalen Rohstoffmärkten werden die zentralen Akteure der EU-Energiepolitik weiter beschäftigen. Hier könnte sich auch die Besetzung des Postens in der EU-Kommission als wegweisend herausstellen.

Weiterführende Literatur

Tim Boetsma: Europe's Energy Dilemma, Brookings Research Article, online verfügbar: <http://www.brookings.edu/research/articles/2014/06/18-europes-energy-dilemma-boersma>.

Severin Fischer: Auf dem Weg zur gemeinsamen Energiepolitik. Strategien, Instrumente und Politikgestaltung in der EU, Nomos 2011.

Oliver Geden/Severin Fischer: Moving Targets. Die Verhandlungen über die Energie- und Klimapolitik-Ziele der EU nach 2020, SWP-Studie 2014/S 01, Berlin, Januar 2014.

14 Amtsblatt der EU: Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 08. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, L 219/42, 25.07.2014. Das Europäische Parlament ist im Rahmen des EURATOM-Vertrags nur beratend beteiligt.